

Landgericht Köln

Beschluss v. 02.05.2003

31 O 287/03

In Sachen der Beate Uhse New Medi@ GmbH, vertreten durch (...), Am Pferdewasser 10,  
24937 Flensburg,

Antragstellerin,

gegen (...)

Antragsgegnerin,

hat die Antragstellerin die Voraussetzungen für die nachstehende einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht durch Vorlage von Screenshots von Internet-Seiten der Fa. (...), von eidesstattlichen Versicherungen sowieso von Unterlagen.

Die vorgerichtliche Korrespondenz hat vorgelegen.

Auf Antrag der Antragstellerin wird gemäß §§ 312 e BOB, 3 BGB-InfoV, 13a TKV, 1, 24, 25 UWG, 91, 890, 936 ff. ZPO im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, folgendes angeordnet:

1. Die Antragsgegnerin hat es unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € - ersatzweise Ordnungshaft - oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

der Fa. (...) Telefonrufnummern des sog. Premium Rate Dienstes, insbesondere 0190er-Rufnummern zu Nutzung zu überlassen, soweit diese Rufnummern dazu genutzt werden, bei Internetnutzern eine Dialer-Einwahlsoftware zu aktivieren, ohne dass dem Nutzer dieser Software klar und verständlich Mitteilung gemacht wird über:

- die Art und Weise des Verbindungsaufbaus
- die anzuwählende Premium Rate Dienste-Nummer
- die Höhe der bei einer Verbindung zu den Premiumrate Dienste-Nummern anfallenden Verbindungsentgelte
- die Identität und die ladungsfähige Anschrift des Diensteanbieters

2. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Streitwert: 100.000,00 €